

Herrn Niclaus von Diessbachs sel. Ordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **2 (1851)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herrn Niclaus von Dießbachs sel. Ordnung.

Test. B. I, 190 b fgg.

„Ich Niclaus von Dießbach Ritter Her zu Signow
„Befen mit disem brieff, das ich in ansechen der zergeng-
„lichkeit diser zitt darin wir der stund des tods in stätter
„wart sind und wie zu meren mallen nach Abgang der
„Lüten irs nachgelassenen guts halb mergklich Irrungen er-
„wachsen, Sölich alles mit gebürlichen mittellnn zu verkomen,
„So hab ich Inkrafft der fryheit der Stadt Bernn und der
„macht mir deshalb Sunderlich mit gebner vrteil zubefennt min
„ordnung vnd Testament gesezt vnd gelüttert, Lütteren vnd
„setzen ouch das Inn worten als harnach stat. Des ersten
„beuilch ich min Seel dem ewigen barmherzigen got Irm
„Schopffer vnd ordnen daruff, das die Jarzitt, So ich mit
„zweyen guldin gelitts besetzt hab, mit einem Guldin Järlicher
„gültt gebefret, vnd das dan von allen Priestern Lüttschens
„ordenns vnd andern gepfründt Caplann der Lüttschen sind,
„So bi minen vordern vnd minem Jarzit zu Vigily Meß vnd
„dem gang über die greber sind, geben werden, bar in ir
„Hand ir Jeklichem zwen plaphart, das si miner vordren, min
„vnd ouch Thomas Bischers mins Dieners andächtentlichen
„gedencken, vnd was dann übrig ist, das sol der pitanz des
„lüttschen Hus komen vnd sol mir neben sölich gült uff güte
„eigne güter besetze Besetzen. Also das si ann abgänglich
„vnd gewüß sy.“

„Item Ich ordnen dem heiligen Hern Sant Vincencien
„an sinen Burw einmall zweingig Rinsch guldin.

„Denne den geistlichen frowen In der Insell zechen
„Steb Sammet, So in minem Hus Eigent, darus sy Meß-
„gewand söllen machen, vnd sol inen nit besterminder der
„Somm Järlicher wingültt, So min fröw vnd müter sälig
„Inen zü geben bestimpt hat, alle Jar erberlich vsgericht.

„werden ann allen abgang die sollen ouch miner vordern vnd
„min Jarzit jerslichen began, Vnd vnser gegen dem allmäch-
„tigen gott mit irm andächtigen gebett trüwlichen gedenden.“

„Item vnd dann den Herrn den Predyern Ein guldin
„gellts vnd desglich den Barfuosen ouch ein guldin gellts.

„Vnd den Herren zu dem oberenn Spital heilig geists
„ordens ouch ein guldin gellts Vnd was ich daselbs den kin-
„den vormalls hab geben, Dabi laß ich es bestann vnd wil
„das solichs von minen erben Järlichen ouch vsgericht werd.“

„Item ich ordnen dem Nidern Spital den Priestern ouch
„ein guldin gellts, Vnd sollen die all vnd jerslich insunders
„miner vordern vnd min Jarzit järlich vnd andächtlich be-
„gan vnd vns in irn wuchenbrieff künden vnd lesen vnd wel-
„ches Jars si solichs nit tätint, So soll das güllt, So also
„sümicig were desselben Jars veruallen sin, Sannt vincencien
„Buw an alle gnad.“

„Item so ordnen ich Sannt Anthönie Capell zü Bern
„an Irn buw zehen Rinsler gulden für ein mall.“

„Item nachdem es angeuangen ist, das das Capitell des
„Decanats zu Münsingen Järlichen zu Worb gehalten
„wirdt, vnd derselben Zit ouch miner vordern vnd min Jarzit
„begangen, So ist min ganzer will, als ich ouch solichs mit
„minem lieben vetteren Wilhelm geredt hab, und er darinn
„mit mir ein Hell ist, das min Erben alle Jar so solich Ca-
„pitel gehalten wirdt, über das So durch erber Lüt daran
„geordnet ist, So uil zu vsrichtung desselben Capitels gebrist,
„dargeben und uß zichen an allen abgang Also das solichs
„Capitell daselbs gehalten vnd vnser Jarzit als vorstat began-
„gen werden mögen.“

„Item so ordnen ich den dryen kilchen Mitnamen zu
„Signow, Dießbach vnd Lüzelflü Ir Jerslichen ein
„guldin gellts, das die kilchen daselbs den ouch solichs geben
„sol werden, minen vordern vnd min Jarzit Jerslichen mit
„andacht, vigilyen vnd selmesen begangen.“

„So wil ich denn luter, das all min siden gewand durch
„gott geben vnd Messgewand vud gotsgezierd darus gemacht,

„vnd hie zu Bernn vnd in andern kilchen miner Herschaften
„ordentlichen geteiltt werd.

Item so sollen min erben ein glasvenster gen Kuro
lassen machen, dann ich solichs zugesagt hab.

„Item So ordnen ich sunderlich den vorberürten Tütschen
„Herren hie zu Bernn Einen guldin gelts, Also das si miner
„vordern vom Burren vnd ouch mins brüders Peters Nie-
„ders säligen vnd seiner vordern Jarzitt Järlichen mit vigilien
„Seelmeßen vnd über das grab ze gan bezangen, Als ouch
„andre mine Jarzit by der peen als vorstat.

„Item So ordnen ich an die Kilchen vnd Priesters Huß
„zu Rüd drißig vnd zwen guldin glichs teills vnder sich zu
„teilln vmb das der kilchen daselbs für wilend die Edelln frow
„Annelin von Rusek, mich vnd vnser beider vordern vnd
„ouch Her Hans Slierbach etwan minem Caplan got trüw-
„lich mit vigilyea Seelmeßen vnd suß bitte.“

„So ist denn fürer min wil das miner gemachell gelang
„Ir erecht nach Innhalt der ebrieffen, vnd darzü sol man ir
„ersehen fünffhundert guldin, so ich us dem zehenden von
„Burgdorff, der mir dann von wiland Casparn von Schar-
„nachtal Frem vetter minem Schwächern seligen worden ist,
„gelöset hab. Vnd darzu sechs silbrin Schallen mit den Ma-
„netten vnd zu dem alles ir gut, So von ir Batter oder
„Mutter an mich komen ist, Alles innhalt der ebrieffen, was
„ich ouch von mins vorberürten schwachers seligen wegen seiner
„Schuld mit barem geltt bezallt hab. Da ist min wil, das
„min erben von ir sölichs nit sollen vordern; was aber suß
„verbrieffter oder anderer schulden vnbezallt daher langen vnd
„vstann, das sol daruff beliben an miner erben beladnuß;
„was si ouch kleidern oder kleinotten von mir hat, Es si von
„gollb, Silber oder suß, Di sollen ir ouch alle genzlich be-
„liben vnd si doch mit allen minen Schulden nüz zu behaffen
„haben.“

„Item vnd ob were, das diselb min gemachell nach minem
„abgang in minem Huß wonen vnd beliben wölt, So ist min
„Muter wil, das min vorberürter lieber vetter Her Wilhelm

„si darus nit trib alle die wil si vnuerendert ist vnd nit fürer,
„doch so sol vnd mag derselb min vetter nit desterminder ouch
„in demselben Hus sin vnd beliben, als Jez, von ir vnd
„allen menklichenn vngehendert.“

„So ordnen Ich dann Kristinen von Dießbach kin-
„dern ob si zü schül gan vnd sich darzu schicken wellen, Hun-
„dert guldin für ein mall vnd ob Ir eins geistlich vnd Priester
„wirdt So sollen min Erben Im eine miner pfründen vor
„aller menklichem Vichen.

„Item So gib ich Meister Peterenn von Dießbach
„minen Swarzen Märdern rock, das er got des ämpfenklicher
„ouch für mich bitt.

„Item So ist min gannzer Vuter wil, das mines Bru-
„ders Peters Nieders seligen nachgelassenen gemachel Ir
„lipding Zerlichen vsgericht werd an mangel vnd gebresten.

„So ordnen ich dann disen Hie nach gemellten minen
„Sundern lieben Swägern vnd fründen des ersten Herren
„Bernharten Smidlin Lütpriestern Ein Silbrin becher,
„das er gott für mich ernstlich bitt.

„Item Her Niclaus von Scharnachtal Ritteren
„Schultheissen zu Bernn, Herren zu Oberhoffen minem Swa-
„ger ein pferd wie das min vetteren Herr Willhelmen Erlich
„bedünnt.

„Item Doctern Thüringen Fricker Stattschribern
„ein Silbrin becher.

„Item Hannsen von der Grub laßen ich ab an sinr
„schuld fünffzig gulden.

„Item so gib ich Jakoben von Gurtifry genampt
„Lombach vnd Hansen Hover dem goldsmid Jeklichem ein
„Silbrin Becher.

„Vnd Peteren Gunderman minem knecht durch sin
„getrüb dienst willen, So er mir getan hat, Hundert pfund
„pfenning.

„Vnd Jeklichem minr diensten zu Ir Schuld die ich In
„Schuldig bin vnd wird ein guldin.

„So gib ich dann den Herrnn vnd gesellen zu dem

„Tistellzwang Ein Silbrin Schallen, dan sol man darin min
„wappen machen.

„Dannenthin so sol der vorbenempt Her Wilhelm von
„Dießpach Ritter min liber vetter Alles mins Nachgelassenen
„ligenden vnd varenden guots, Eigen, Lehen, ligends, varends
„barschaft vnd anders wie das geheissen ist oder sin mag ver=
„briefft oder vnuerbriefft von vier pfennigen zu vieren mir
„eingezallter erb heissen vnd sin, vnd min schulden vnd ord=
„nung dauon usrichten. Vnd ob sich Ludwig von Die=
„spach min vetter sin brüder wol vnd nach sinem geuallen
„hallt als ich Im getruwen wil, So gib ich Im gewallt vnd
„ist ouch min meynung darinn mit Im brüderlich vnd trüwlich
„zü Handelnn.

„Vnd ob den Jezzgenanten min vetteren Herr Wilhelmen
„bedunken wurd, Es syent min Amptlüt, Hanndtwercklüt oder
„andern ir diensten fürer zu ergezen, das sez ich Im ouch
„Heim.

„In sölichen obgestimpten worten beslussen ich vorgenann=
„ten Nicolaus von Dießpach Ritter min ordnung vnd be=
„hallt mir selbs luter vor, die zu endern, mindern, meren,
„uff oder ab ze setzen Vnd alles das ze tünd das mir dann
„In krafft der vorgemellten fryheit vnd vrteil darumb ich ein
„gut vrfund hab zu geben ist, alle geuerd vermitten. Gezügen
„diser ding sind Herr Bernnhartt Smidli Lütpriester,
„Doctor Thüring Fricker Stattschriber vnd Jacob von
„Gurtifry genempt Lombach, Burger zu Bernn, Vnd des
„zu vrfund So hab ich min Insigell getrücht zu end diser ge=
„schrift die geben ist uff dem 14 tag Abrellens Anno 1475.

„Item als ich obgelüttert hab miner Gemachel halb das
„si in minem Seshus, So lang si vnuerendert ist mag sin
„vnd beliben, dann ist min will also nachdem vnd ich sez
„Rudolff von Speichingen Hus gekoufft hab, das dann dieselb
„Hussfrow in demselben ob si in dem andern komlicher nit
„beliben möcht, sin vnd wonen mag, von minen Erben gang
„vnuerkümbert vnd darin erwarten bis der val Jrs väter=
„lichen Hus sich begipt. Geben als vorstat.

Beitrag zur Geschichte der Waldenser.

Man weiß, daß die s. g. ketzrischen Lehren der Waldenser im südlichen Frankreich und in Deutschland ziemlich weit verbreitet waren: natürlich konnte auch die Schweiz hiervon nicht unberührt bleiben. Sowohl weil zwischen jenen beiden Ländern belegen, daher auf Reisen von Anhängern dieser Secte öfter besucht, mochten auch diese Gegenden nicht ungern von denselben gewählt werden, weil man hier eher hoffen durfte, im Stillen und im Verborgenen Anhänger zu gewinnen und leichter unentdeckt zu bleiben: abgesehen davon, daß Mystiker von jeher in Berggegenden leichter Eingang gefunden haben.

So fand man um 1277 zu Schwarzenburg etliche Keger, gegen welche auf Befehl des Bischofs von Lausanne zu Bern ¹⁾ eine Untersuchung eingeleitet wurde, womit, wie gewohnt, die Dominikaner (die gewöhnlichen Ketzerrichter) betraut wurden. Damals leitete Bruder Humbert des Convents der Prediger in Bern (der bekannte treffliche Baumeister) die Untersuchung, infolge welcher die Angeklagten schuldig befunden und als Keger zu Bern verbrannt wurden ²⁾. Ueber die Irrlehrer selbst und ihre Lehre haben wir nirgends etwas Näheres auffinden können. Otth in seiner (handschriftlichen) Kirchengeschichte macht irrthümlich aus dem Inquisitor, dem Domikaner Humbert, einen Domikaner Heimbart zum Haupt der Irrlehrer in Schwarzenburg.

Entweder war aber hiermit diese Irrlehre noch nicht völlig unterdrückt worden, oder es fand dieselbe neuen Eingang,

¹⁾ Schwarzenburg gehörte zwar politisch damals noch nicht zu Bern, allein in geistlichen Dingen stand es (nach dem Cartular von Lausanne) schon 1228 unter dem Decanat Bern.

²⁾ Justinger, S. 37.

denn ungefähr hundert Jahre später wurde wieder ein Ketzer hingerichtet in Bern, der von Bremgarten gebürtig, aber zu Bern angefessen war, Namens Röffler. Die Untersuchung geschah in Bern durch den Offizial des Bischofs von Lausanne und andere gelehrte Leute (sicher wieder Mitglieder des Dominikaner-Ordens): er wurde zum gewöhnlichen Tode der Irrlehrer, zum Feuertode verurtheilt. Die ächt-christliche Ruhe und Gelassenheit bei der Vollziehung des Urtheils beweist, daß er durchaus kein Schwärmer war, sondern für seine, wie er glaubte, reinere Ueberzeugung unerschrocken in den Tod gieng. Justinger nennt seine Glaubensgenossen die des freien Geistes³⁾.

Wie wenig auch diese erneuerte strenge Bestrafung bewirkt, zeigte sich deutlich ein Vierteljahrhundert später. Im Jahr 1399 fanden sich zu Bern in der Stadt und auf dem Lande über hundert und dreißig Personen (Männer und Frauen, Angesehene, Reiche und Arme), welche als Ungläubige (Irrgläubige) erfunden wurden, durch Bruder Hans von Landau, Dominikaner-Ordens und andere gelehrte Männer: sie schwuren ihren Irrglauben ab. Justinger, welcher hier als Zeitgenosse berichtet, bezweifelt sehr, daß sie alle diesen eidlichen Schwur gehalten. Da sie zum Erstenmale in diesem Irrglauben erfunden worden, so wurden sie nicht am Leibe gestraft, sondern gebüßt und zwar nicht unbedeutend für damalige Zeit, nämlich um mehr als 3000 Bernpfunde. So weit Justinger (S. 243)

Ueber diesen Handel finden wir in bernischen Quellen weiter nichts aufgezeichnet, als wie wir bereits anderswo angeführt haben, nämlich die von Schultheiß, Rätthen, Bannern, Heimlichen und der Gemeinde gemeinlich der Stadt Bern einhellige Erkenntniß, die jährlich auf den Ostermontag, wo die CC gewählt werden, gelesen werden soll⁴⁾. Sie wurde

³⁾ Justinger, S. 194.

⁴⁾ Im ersten Hefte dieses Jahrgangs über die Gemeindeverhältnisse Berns im XIII. XIV. Jahrhundert, S. 210.

erlassen „um des Unglaubens der Secte Waldensium: des daherigen großen Kammers willen „im verfloffenen Jahre“ solche Ungläubige sollen künftig nie weder zu Ehren noch zu Aemtern gelangen, nie über andere urtheilen noch zeugen dürfen. Diese Verordnung ist vom 9. Christmonat 1400 ⁵⁾.

Wir können jetzt aus den freiburgischen Archiven etwas genauere Auskunft, namentlich auch über die Lehrsätze dieser s. g. Irrlehrer, geben. Diese Lehre wurde auch nach Freiburg verpflanzt, sowie in benachbarte Dörter, unter welchen wir auch Murten vermuthen können, da unter den angeklagten Freiburgern auch einer von Murten mit seiner Frau und Tochter genannt wird. Bern zeigte solche Aussagen in den von ihnen aufgenommenen Verhören Freiburg an.

Hierauf wurde zu Wünnewyl ⁶⁾, der gewohnten Dingstadt zwischen denen von Freiburg und Bern, eine Zusammenkunft gehalten, an welcher von Seite Berns Schultheiß Ludwig von Seftingen ⁷⁾, Johannes Pfister, Johannes von Muhlern, Peter Balmer, Peter Halmer, Peter von Hünenberg und Subinger (Mitglieder des Rathes von Bern) Theil nehmen; von Seite Freiburgs Hänsli von Duens (Düdingen) Schultheiß, Hänsli Belga, Benner, Hänsli von Seftigen, Junkere, Jaquet Lombart (oder Lambert), Johann von Gurselmuot (Guschelmuth) und Johann Cordier (Seiler) von Freiburg. Die von Freiburg, welche sich (unter Belobung des Bischofs) rühmten, stets gute Katholiken gewesen zu sein, wandten sich an den Bischof von Lausanne um Abhülfe, um auch nicht einmal den Verdacht eines so heillosen Vergehens

⁵⁾ Sie ist enthalten in der ältern Stadtsatzung, Fol. 95 a oder in der ältesten Stadtsatzung, Fol. 117 (zuletzt) beide im Staatsarchiv von Bern.

⁶⁾ Wünnewyl eine kleine freiburgische Pfarre an der bernischen Grenze, erst bei der Reformation von der uralten Pfarrkirche zu Neuenegg abgetrennt.

⁷⁾ Dieser Name ist von den wälschen Commissarien in Seftingen verquantet worden.

auf sich liegen zu lassen. Dieser entsprach bereitwillig und ernannte eine Untersuchungs = Commission für diesen Handel, nämlich Bruder Humbert Franko (Frank), Magister der Theologie, Prediger = Ordens und Kegerrichter, Wilhelm von Wufflens Guardian der mindern Brüder zu Lausanne und Herrn Almo von Tanung (Düdingen?), Licentiaten: so am 28. Wintermonat 1399 zu Lausanne. Diese Commission (oder wenigstens die zwei erst genannten Mitglieder) begannen ihr Inquisitionsgeschäft am 3. Christmonat d. J. Wie schon zu Wünnenwyl geschehen von den beidseitigen Abgeordneten übergab jetzt auch zu Freiburg im Rathhause der Schultheiß von Bern die Namen der in den zu Bern aufgenommenen Verhöre der nämlichen Irrlehren bezüchtigten Personen von Freiburg, sowie die Beiden gemeinsamen Glaubensartikel. Der Hauptinquisitor hätte gerne noch tiefer eindringen mögen und wandte sich am 5. Christmonat an Schultheiß und Rath von Bern, „um die sämtlichen Verhöre, selbst nebst den Zeugen = „ausagen, mit möglichster Beförderung (indillate f. indilate „ohne Aufschub), da der Handel der Eile bedürfe.“ Der Rath von Bern antwortet zwei Tage darauf fein klüglich ausweichend: „sie hätten mit ihren Freunden von Freiburg „deßhalb eine Besprechung gepflogen und sie von allem, was „sie erfahren deßhalb, mündlich und schriftlich in Kenntniß „gesetzt. Wenn nun besagte ihre Freunde von Freiburg noch „weiterer Auskunft deßhalb ermangeln sollten, so seien sie „gerne zu derselben weiterer Belehrung bereit.“

Man sieht, die Berner, deren Macht bereits gewachsen, fühlten sich schon stark genug, mit aller Deferenz gegen ihre geistlichen Obern deren Einmischung höflich abzulehnen: so wie sie die fragliche Untersuchung selbst angehoben und vollführt ohne den Inquisitor der Diöcese einzuladen dazu, so lehnten sie nun auch höflich ab, ihm weitere Auskunft zu geben: wohl seien sie hiezu erbötig gegen ihre vertrauten Freunde von Freiburg. Es mag in Bern außer der Eifersucht auf ihr Ansehen, welches sie mehr als einmal geistlichem

Ansinnen gegenüber behaupteten ⁸⁾, auch noch die Betrachtung gewaltet haben, daß sie eine so große Anzahl der Ihrigen zum Theil angesehenen Personen nicht einem oft so unbarmherzigen Kegerrichter übergeben wollten, daher wohl auch die in solchen Fällen sonst nicht sehr gewöhnliche Milde des Urtheils, bei der sonst gewöhnlichen Strafe des Feuertodes für Keger. Diese größere Milde der Berner dürfte wohl auch nicht ohne Einfluß geblieben sein auf die Beurtheilung der nämlichen Irrlehrer in Freiburg. Die Angeschuldigten, im Ganzen 53 an der Zahl, worunter eine ziemliche Zahl Weiber, wurden in Gegenwart des Schultheissen und einiger Rathsglieder vor die Inquisitoren gefordert und nach eidlicher Aufforderung durch den Schultheissen bei Verlust Leib und Gutes weder Unwahres auszusagen, noch Wahres zu verschweigen, einzeln über jeden der angeschuldigten Lehrsätze befragt, worauf jeder derselben zuerst als Beklagter für sich, nachher auch als Zeuge für die andern zu antworten hatte. Sämmtliche Angeschuldigten läugneten jedoch alle diese Lehrsätze ab, was sie auch beschwuren, worauf dieselben am 23. Christmonat 1399 zu Freiburg in Gegenwart mehrerer dortiger Rathsglieder und anderer glaubwürdiger Zeugen von den beiden Commissarien für unschuldig erklärt wurden an all diesen Kegerereien.

Die von Freiburg waren dieser Kegerereien ganz oder theilweise einzelner derselben beschuldigt worden durch einige der in Bern verhörten Irrgläubigen, so wie durch den von der Kegererei bekehrten Prediger derselben.

Vermuthlich gab eben dieser Lehrer jene Lehrsätze als ihre Glaubensartikel an oder man faßte sie aus den einzelnen Verhören in ein Ganzes zusammen. Wenn auch die nicht unbedeutende Zahl dieser Irrgläubigen (namentlich in Bern) auf eine Verbreitung solcher Lehrer in nicht ganz kurzer Zeit

⁸⁾ Nicht immer! Gegen den nichtswürdigen *Garriliati*, welcher das Andenken ihres edelsten Mitbürgers zu schänden versuchte, scheint es an ächtem Muth gefehlt zu haben.

schließen läßt, so zeigt auf der andern Seite die geringe Festigkeit der Angeschuldigten, daß diese Lehren noch nicht gar tiefe Wurzeln gefaßt haben mochten, wenn man auch (wenigstens in Bern) an eine mildere Behandlung (als sonst gewöhnlich) von Seiten der Richter und daheriges leichteres Geständniß zu denken versucht sein möchte.

Als solche Lehrsätze der Waldenser werden in diesen Verhören angegeben :

1) Sie glauben nicht, daß der Papst oder die Bischöfe oder auch die Priester irgend einem Ablass oder Sündennachlaß gewähren und behaupten, daß selbe solche Gewalt nicht haben, daß also der Ablass und Sündennachlaß von keinem Werth sei.

2) Auch die Einweihungen der Kirchen hätten weder Geltung noch Kraft, sowie zu Ehren der Mutter Gottes Maria oder irgend anderer Heiligen keine Wallfahrten gethan werden sollen, als welche keine Kraft haben.

3) Sie behaupten ferner, daß weder Gebete noch Anliegen an die selige Maria noch an die übrigen Heiligen gerichtet werden sollen, weil die Heiligen im Himmel in solchen Freuden sind, solche Güter genießend, daß sie unsere Gebete nicht erhören können und Gott nicht für uns bitten, daß also das Gebet an die selige Maria, genannt Ave Maria, zu unterlassen sei.

4) Sie glauben an keine Wunder auf Erden weder durch Dazwischenkunft der Heiligen noch durch die Reliquien derselben auf Erden.

5) Ferner behaupten sie : die Arbeit an allen Festtagen, nur die Sonntage und die zwölf Aposteltage ausgenommen, sei keine Sünde.

6) Es seien nur zwei Wege in der andern Welt, nämlich der Weg zum Paradies und zur Hölle : wenn daher jemand sterbe, gehe seine Seele sogleich ins Paradies oder in die Hölle ; so daß es mithin kein Fegfeuer gebe.

7) Daraus schließen sie, daß alle Opfer (oblaciones offrandes), Gebete, Messen und alles, was zum Besten

geschieht der Seelen der Abgeschiedenen aus diesem Leben, von keiner Kraft noch Geltung seien und den Seelen nichts nügen.

8) Woraus sie ferner schließen, daß die Priester und Geistlichen solche Opfer und Almosen erfunden und aufgebürdet haben aus übermäßiger Habsucht, nicht aber für das Heil und Wohl der Seelen.

9) Ferner erklären und behaupten sie, daß das Weihwasser, welches in der Kirche bereitet wird, ablösliche (venialia) Sünden nicht aufheben könne.

10) Sie erklären ferner, daß sie ihre Sünden einer dem andern beichten und für dieselben Pönitenz thun, welche sie einer dem andern auflegen (exhibent pœnitentias inter se alter alteri), damit sie ihre Glaubensartikel nicht beichten noch ihren Glauben einem unserer Priester offenbaren müssen, sondern dieselben ungebeichtet geheim halten können.

11) Wenn einer von ihnen stirbt, so könnte er ebenso gut auf dem freien Felde begraben werden, wenn er wollte, als auf dem (geweihten) Kirchhofe (quod quum unus ipsorum moritur, tantum voluntarie vellet sepeliri in campis, sicut in cimisterio).

12) Sie behaupten ferner, daß die fleischliche Verbindung (carnalis copula) in der heiligen Ehe nie ohne Sünden geschehen könne, außer zur Erzeugung von Leibesfrucht (nisi fructus generetur).

13) Ferner, daß das unnütze (vergebliche, invane) Anrufen des Namens Gottes eine tödliche Sünde sei.

14) Wegen der Ordination ihrer Priester glauben sie, daß sie erst im Alter von 34 Jahren ordinirt werden dürfen.

15) Zuletzt behaupten sie endlich, daß sie vor den übrigen Christen große Vorzüge haben und wenn ihre Zahl so groß wäre, wie die ihrer Verfolger, so wollten sie dieselben belehren und berichten, daß ihr Glaube und Bekenntniß wahr und recht sei.

So weit theilt Dr. Berchtold diese Verhöre, sowie diese Lehrsätze aus dei im Archive von Freiburg noch im Original vorhandenen Prozeßakten über diesen Handel mit — im

Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 1853 vgl. hiezu dessen Geschichte von Freiburg T. I., 178—180.

Ottb in seiner Kirchengeschichte gibt an, Tschudi nenne die Lehrsätze dieser Irrgläubigen, welche ihre Lehre von Bern auch nach Freiburg verpflanzt hätten, und führt einige dieser Lehrsätze an. Er hat jedoch übersehen, daß Tschudi in der Aufzählung der ältern Berner = Angelegenheiten gewöhnlich unsern Justinger ausschreibt. Nicht Tschudi selbst (dem solches ja unmöglich gewesen wäre), sondern sein gelehrter Herausgeber Iselin hat in einer Note zu dieser Stelle von Tschudi (I, 599 a) auf Hottingers (für seine Zeit ausgezeichnete) Kirchengeschichte aufmerksam gemacht, in welcher solches enthalten sei. Allerdings finden wir in J. J. Hottingers helvetischer Kirchengeschichte im zweiten Bande (Buch V, S. 104, 105) aus Lang ¹⁾, sowohl den Hergang in Freiburg als die Lehrsätze kurz dargestellt: ebenso in der neuen Bearbeitung von Hottingers Kirchengeschichte durch Wirz (Theil II, S. 185 fgg.). Wir haben hier aber den Hergang dieser Untersuchung, sowie die Lehrsätze selbst, genauer nach den Originalien gegeben: ein wohl nicht unwichtiges sicheres Zeugniß aus früherer Zeit für die reinere Lehre der Waldenser, welche also nicht erst durch die Reformation unter sie kam, wie neuere Schriftsteller über die Waldenser zu glauben geneigt scheinen.

Schließlich bemerken wir noch für die politische Geschichte der Schweiz, daß wir hier bereits (und stärker noch bald nachher) das im vorhergehenden Jahrzehend durch eine erbitterte Fehde getrübt gute Einverständnis zwischen Bern und Freiburg wieder hergestellt sehen.

¹⁾ Caspar Lang historisch - theol. Grundriß der alten und jetzigen christlichen Welt u. s. w. Einsiedeln, 1692. XI. Artikel über Freiburg, Th. I., S. 980 fgg.
